Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 767

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80600 — 4900/58

Bonn, den 24. Dezember 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 40. Tagung vom 5. bis 28. Juni 1957 in Genf

1. **das Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,**
2. **das Übereinkommen 106 und die Empfehlung 103 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros,**
3. **das Übereinkommen 107 und die Empfehlung 104 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern**

angenommen.

Die Bundesregierung ist nach Artikel 19 Nr. 5, 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. II 1957 S. 317) verpflichtet, spätestens innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Abschluß der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz die oben genannten Übereinkommen und Empfehlungen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. Diese Frist läuft am 28. Dezember 1958 ab.

Der von der Bundesregierung beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit" ist Ihnen bereits zugestellt worden*).

Anbei übersende ich daher den von der Übersetzungskonferenz beschlossenen deutschen Wortlaut der Übereinkommen 106 und 107 sowie der Empfehlungen 103 und 104 nebst Stellungnahmen der Bundesregierung hierzu.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler:
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

*) *siehe Drucksache 605*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
VIERZIGSTE TAGUNG

(Genf, 5. bis 27. Juni 1957)

Amtliche deutsche Übersetzung

(angefertigt in Übereinstimmung mit Artikel 42
der Geschäftsordnung
der Internationalen Arbeitskonferenz)

Übereinkommen 106
über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1957 zu ihrer vierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1957, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, bezeichnet wird.

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung durchzuführen, soweit dies nicht durch amtliche Verfahren zur Lohnfestsetzung, Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder auf eine andere landesübliche, den Verhältnissen des betreffenden Landes entsprechende Weise geschieht.

Artikel 2

Das Übereinkommen gilt für alle Personen, einschließlich der Lehrlinge, die in den nachstehend aufgezählten öffentlichen oder privaten Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen beschäftigt sind:

a) Handelsbetriebe;

b) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen Büroarbeit überwiegt, einschließlich Büros von Personen, die in freien Berufen tätig sind;

c) soweit die in Betracht kommenden Personen nicht in Betrieben beschäftigt sind, die unter Artikel 3 fallen, und nicht innerstaatlichen Vorschriften oder anderen Regelungen betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Gewerbe, im Bergbau, im Transportwesen oder in der Landwirtschaft unterliegen,

i) Handelsabteilungen aller anderen Betriebe;

ii) diejenigen Abteilungen aller anderen Betriebe, in denen Büroarbeit überwiegt;

iii) Betriebe, die sowohl Handels- als auch gewerbliche Betriebe sind.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen gilt auch für das Personal derjenigen der nachstehend angeführten Betriebe, die von den Mitgliedern, die das Übereinkommen ratifizieren, in einer der Ratifikation beigefügten Erklärung bezeichnet werden:

a) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, die Dienstleistungen persönlicher Natur erbringen;

b) Post- und Fernmeldewesen;

c) Pressebetriebe;

d) Theater und öffentliche Vergnügungsbetriebe.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung übermitteln, wonach es die Verpflichtungen des Übereinkommens in bezug auf weitere im vorstehenden Absatz genannte Betriebe übernimmt, die es nicht bereits in einer früheren Erklärung bezeichnet hat.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in den nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu erstattenden Jahresberichten mitzuteilen, inwieweit es die Bestimmungen des Übereinkommens auf diejenigen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betriebe angewendet hat oder anzuwenden beab-

sichtigt, die es nicht in einer nach Absatz 1 oder 2 abgegebenen Erklärung bezeichnet hat, und welche Fortschritte hinsichtlich der schrittweisen Anwendung des Übereinkommens auf diese Betriebe erzielt worden sind.

Artikel 4

1. Erforderlichenfalls ist durch zweckdienliche Maßnahmen die Grenze zwischen den Betrieben, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, und den anderen Betrieben zu bestimmen.

2. In allen Fällen, in denen Unklarheit darüber besteht, ob die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf einen gegebenen Betrieb, eine Einrichtung oder Verwaltung Anwendung finden, ist die Frage entweder von der zuständigen Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, oder auf irgendeine andere Weise zu entscheiden, die mit der Gesetzgebung und Praxis des betreffenden Landes im Einklang steht.

Artikel 5

Die zuständige oder eine sonstige geeignete Stelle jedes Landes kann vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen

a) Betriebe, die nur Familienangehörige des Arbeitgebers beschäftigen, sofern diese nicht Lohnempfänger sind oder als solche gelten können;

b) Personen, die eine gehobene Stellung in der Betriebsleitung bekleiden.

Artikel 6

1. Alle Personen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, haben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen, Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden innerhalb einer Zeitspanne von jeweils sieben Tagen.

2. Die wöchentliche Ruhezeit ist nach Möglichkeit allen in Betracht kommenden Personen desselben Betriebes gleichzeitig zu gewähren.

3. Die wöchentliche Ruhezeit hat nach Möglichkeit mit dem landes- oder ortsüblichen wöchentlichen Ruhetag zusammenzufallen.

4. Die Überlieferungen und Bräuche religiöser Minderheiten sind nach Möglichkeit zu achten.

Artikel 7

1. Schließen die Art der Arbeit, die Art der vom Betrieb erbrachten Dienstleistungen, die zahlenmäßige Bedeutung des Bevölkerungskreises, dem diese Dienstleistungen zugute kommen, oder die Anzahl der beschäftigten Personen die Anwendung des Artikels 6 aus, so kann die zuständige oder eine sonstige geeignete Stelle jedes Landes Maßnahmen treffen, um erforderlichenfalls für ausdrücklich bezeichnete Gruppen von Personen oder Betrieben, für die dieses Übereinkommen gilt, unter Brücksichtigung aller erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Umstände Sonderregelungen anzuwenden.

2. Die Personen, für die diese Sonderregelungen gelten, haben für eine Zeitspanne von jeweils sieben Tagen Anspruch auf eine Ruhezeit von mindestens ebensolanger Gesamtdauer wie die in Artikel 6 vorgesehene Ruhezeit.

3. Die Bestimmungen des Artikels 6 finden jedoch auf Personen Anwendung, die in Zweigstellen von Betrieben mit Sonderregelung beschäftigt sind, wenn diese Zweigstellen als selbständige Betriebe den Bestimmungen des Artikels 6 unterworfen wären.

4. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der in Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen sind in Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, soweit solche bestehen, zu treffen.

Artikel 8

1. Zeitweilige Ausnahmen von allen oder einigen der in Artikel 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen (einschließlich der Aufhebung oder Verkürzung der Ruhezeit) können in jedem Lande von der zuständigen Stelle oder auf eine von ihr genehmigte Weise, die mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, zugelassen werden

a) bei Unfällen oder Unfallgefahr und in Fällen höherer Gewalt oder bei dringenden Arbeiten an Betriebsanlagen, jedoch nur soweit dies zur Vermeidung ernstlicher Störungen der normalen Betriebstätigkeit erforderlich ist;

b) bei außergewöhnlichem, durch besondere Umstände verursachtem Arbeitsanfall, soweit dem Arbeitgeber andere Maßnahmen üblicherweise nicht zugemutet werden können;

c) um den Verlust leicht verderblicher Güter zu verhindern.

2. Bei der Bestimmung der Umstände, unter denen nach Unterabsatz b und c des vorstehenden Absatzes zeitweilige Ausnahmen zugelassen werden können, sind die in Betracht kommenden maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anzuhören.

3. Sind zeitweilige Ausnahmen nach den Bestimmungen dieses Artikels zugelassen worden, so ist den davon betroffenen Personen eine Ersatzruhezeit zu gewähren, deren Gesamtdauer nicht geringer sein darf als die in Artikel 6 vorgesehene Ruhezeit.

Artikel 9

Soweit die Regelung der Löhne durch die Gesetzgebung oder unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden erfolgt, darf die Durchführung der auf Grund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Kürzung des Einkommens der Arbeitnehmer führen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 10

1. Für die ordentliche Durchführung der Vorschriften oder Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit durch angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

2. Sofern die Art der Durchführung dieses Übereinkommens es gestattet, ist die wirksame Anwendung seiner Bestimmungen durch entsprechende Zwangsmaßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 11

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat seinen Jahresberichten, die es nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu erstatten hat, folgendes beizufügen:

a) Listen der Gruppen von Personen und Betrieben, für die in bezug auf die wöchentliche Ruhezeit Sonderregelungen nach Artikel 7 gelten;

b) Auskünfte über die Umstände, unter denen nach Artikel 8 zeitweilige Ausnahmen zugelassen werden können.

Artikel 12

Soweit nach Gesetz, Rechtsspruch, Gewohnheitsrecht oder Vertrag günstigere Bedingungen für die beteiligten Arbeitnehmer gelten, als in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, werden diese durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt.

Artikel 13

Im Falle eines Krieges oder außerordentlicher Umstände, die eine Bedrohung der Landessicherheit darstellen, können die Bestimmungen dieses Übereinkommens von der Regierung des betreffenden Landes außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 14

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 15

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 16

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 17

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 18

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 20

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 16, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 21

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen 106

Das Übereinkommen 106 bildet eine Ergänzung zu dem von der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1921 angenommenen Übereinkommen 14, das die wöchentliche Ruhezeit in gewerblichen Betrieben behandelt. Das Übereinkommen 106 trifft gleichartige Regelungen für den Handel und die Büros, wobei hierunter nicht nur alle Handelsbetriebe sowie alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen verstanden werden, in denen Büroarbeit überwiegt, sondern auch die Handels- und Büroabteilungen aller anderen Betriebe, und zwar gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt. Die ratifizierenden Staaten können außerdem in einer Zusatzerklärung den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf andere Betriebe, z. B. das Post- und Fernmeldewesen, die Pressebetriebe, die Theater und öffentlichen Vergnügungsbetriebe, ausdehnen; andererseits können sie Familienbetriebe und Personen, die eine gehobene Stellung in der Betriebsleitung bekleiden, vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen. Das Übereinkommen sichert allen Personen, auf die es Anwendung findet, eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden innerhalb einer Zeitspanne von 7 Tagen, und zwar nach Möglichkeit an dem landes- oder ortsüblichen Ruhetag, zu. Es gestattet jedoch Sonderregelungen für Unternehmen, bei denen die Art der Arbeit, die Art der vom Betrieb erbrachten Dienstleistungen, die zahlenmäßige Bedeutung des Bevölkerungskreises, dem diese Dienstleistungen zukommen, oder die Anzahl der beschäftigten Personen die Gewährung der Ruhezeit an dem üblichen Ruhetag nicht zulassen. Durch die Sonderregelungen darf jedoch die Ruhezeit nicht beseitigt werden, vielmehr müssen für jeden Zeitraum von 7 Tagen Ersatzruhezeiten von gleicher Gesamtdauer gewährt werden. Bei der Festlegung der Sonderregelungen sind die Sozialpartner beratend zu beteiligen. Außerdem gestattet das Übereinkommen zeitweilige Ausnahmen zuzulassen bei Unfällen, in Fällen höherer Gewalt, bei ernstlichen Betriebsstörungen, bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall und zur Verhütung des Verlustes leicht verderblicher Güter. Auch bei diesen Ausnahmen müssen Ersatzruhezeiten von gleicher Gesamtdauer gewährt werden; bei der Festlegung der Voraussetzungen für einige dieser Ausnahmen sind ebenfalls die Sozialpartner zu beteiligen.

Die in dem Übereinkommen enthaltenen Forderungen nach einem wöchentlichen Ruhetag für die im Handel und in Büros beschäftigten Arbeitnehmer sind zwar in der Bundesrepublik bereits weitgehend durchgeführt, denn der wesentliche Inhalt des Übereinkommens ist in den §§ 105b ff. der Gewerbeordnung, in dem Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) und im Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) enthalten; vgl. auch den Regierungsentwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes (BT-Drucksache 317). Auch finden sich zusätzliche Regelungen in Tarifvereinbarungen der Sozialpartner. Jedoch kennen die deutschen Vorschriften z. B. bei den zeitweiligen Ausnahmen des § 105c der Gewerbeordnung (Notfälle, Arbeiten im öffentlichen Interesse, Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen) keine Ersatzruhezeiten im Sinne des Übereinkommens.

Daher erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt die Ratifizierung des Übereinkommens noch nicht möglich.

Die Bundesregierung ist aber augenblicklich damit beschäftigt, die Vorschriften über das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Ausnahmen von diesem Verbot zu überprüfen. Es ist beabsichtigt, bei diesen Arbeiten auch zu untersuchen, inwieweit der Inhalt der Übereinkommen 14 und 106 Berücksichtigung finden kann. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten wird zu übersehen sein, ob eine Ratifizierung des Übereinkommens 106 in Betracht kommt.

Empfehlung 103

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
VIERZIGSTE TAGUNG
(Genf, 5. bis 27. Juni 1957)

Amtliche deutsche Übersetzung
(angefertigt in Übereinstimmung mit Artikel 42
der Geschäftsordnung
der Internationalen Arbeitskonferenz)

Empfehlung 103
betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1957 zu ihrer vierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, erhalten sollen,

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1957, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, bezeichnet wird.

Die Konferenz geht davon aus,

daß das Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit in Handelsbetrieben und in Büros enthält und

daß es wünschenswert ist, diese Bestimmungen zu ergänzen.

Die Konferenz empfiehlt, die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, für die das Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, gilt, sollten nach Möglichkeit Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 Stunden haben, die, soweit durchführbar, ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

2. Die in Artikel 6 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, vorgesehene wöchentliche Ruhezeit sollte nach Möglichkeit derart festgesetzt werden, daß sie die Zeitspanne von Mitternacht bis Mitternacht umfaßt und keine andere unmittelbar vorausgehende oder folgende Ruhezeit einschließt.

3. Die in Artikel 7 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, vorgesehenen Sonderregelungen der wöchentlichen Ruhezeit sollten so gestaltet werden, daß

a) Personen, für die solche Sonderregelungen gelten, nicht länger als drei Wochen hindurch arbeiten, ohne daß ihnen die Ruhezeit gewährt wird, auf die sie Anspruch haben;

b) Ruhezeiten stets mindestens zwölf aufeinanderfolgende Stunden umfassen, wenn Ruhezeiten von 24 aufeinanderfolgenden Stunden nicht gewährt werden können.

4. (1) Jugendlichen unter 18 Jahren sollte nach Möglichkeit eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von zwei Tagen gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 8 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, sollten auf Jugendliche unter 18 Jahren keine Anwendung finden.

5. In allen Betrieben, in denen die wöchentliche Ruhezeit für bestimmte Mitglieder des Personals von der landesüblichen Praxis abweicht, sollten den betreffenden Personen die Tage und Stunden der wöchentlichen Ruhezeit durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle im Betrieb oder an einem anderen geeigneten Ort oder auf irgendeine andere Weise, die der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entspricht, bekanntgemacht werden.

6. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß für die genaue Durchführung der Ruhezeitregelungen die notwendigen Aufzeichnungen geführt werden, insbesondere über Regelungen betreffend

a) Personen, für die eine Sonderregelung der wöchentlichen Ruhezeit nach Artikel 7 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, gilt;

b) Personen, für welche die in Artikel 8 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, vorgesehenen zeitweiligen Ausnahmen gelten.

7. Ist Artikel 9 des Übereinkommens über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, nicht anwendbar, weil die Regelung der Löhne weder durch die Gesetzgebung noch unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden erfolgt, so sollten durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere Weise Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, daß die gemäß dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen zu einer Kürzung des Einkommens von Personen führen, für die das Übereinkommen gilt.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung 103 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1957

Die Empfehlung 103 bildet eine Ergänzung zu dem von der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am gleichen Tage angenommenen Übereinkommen 106 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros; sie behandelt eine Anzahl von zusätzlichen Forderungen, deren Durchführung der Konferenz zur Sicherung der wöchentlichen Ruhezeit wesentlich erschien. Die Aufnahme dieser Forderungen in das Übereinkommen war nicht möglich, weil sie die Ratifizierung des Übereinkommens erschwert hätten.

Die Nummern 1 und 2 der Empfehlung bezwecken eine Verlängerung der Ruhezeit auf 36 zusammenhängende Stunden und eine Freistellung des vollen kalendermäßigen Ruhetages von Mitternacht bis Mitternacht. Diese Forderung ist in der Bundesrepublik weitgehend erfüllt, da in den meisten der von dem Übereinkommen erfaßten Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, insbesondere in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und in den Büros von Sonnabend 18 Uhr bis Montag 6 Uhr nicht gearbeitet wird.

Die Nummer 3 der Empfehlung will ein übermäßiges Hinausschieben und eine zu weitgehende Unterteilung der bei den Sonderregelungen nach Artikel 7 des Übereinkommens vorgeschriebenen Ersatzruhezeiten verhindern. Soweit in deutschen Gesetzen oder Tarifvereinbarungen Ersatzruhezeiten geregelt sind, finden diese Forderungen Beachtung.

Nummer 4 der Empfehlung erstrebt für Jugendliche unter 18 Jahren eine Verlängerung der ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit auf zwei Tage und einen Ausschluß von den zeitweiligen Ausnahmen nach Artikel 8 des Übereinkommens. Diese Forderungen scheinen der Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt zu weitgehend zu sein; in dem dem Deutschen Bundestag zur Zeit vorliegenden Regierungsentwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes sind sie nicht enthalten.

Die Nummer 5 behandelt Abweichungen von der landesüblichen Praxis, die in der Bundesrepublik keine Rolle spielen.

Nummer 6 empfiehlt die Führung von Aufzeichnungen über die Ersatzruhezeiten bei Sonderregelungen und bei zeitweiligen Ausnahmen. Diese Forderung ist in der Bundesrepublik erfüllt (vgl. u. a. § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 21 des Ladenschlußgesetzes sowie die Arbeitszeitordnung, das Jugendschutzgesetz und den Regierungsentwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes (BT-Drucksache 317).

Nummer 7 schließlich fordert die Sozialpartner auf, bei Einführung von Ruhezeiten und Ersatzruhezeiten durch Tarifvereinbarungen eine Kürzung des Einkommens zu verhindern; dies ist in der Bundesrepublik allgemein üblich.

Bei den Arbeiten zur Neufassung der Vorschriften über das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Ausnahmen von diesem Verbot wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 103 in der gesetzlichen Neuregelung berücksichtigt werden können.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
VIERZIGSTE TAGUNG
(Genf, 5. bis 27. Juni 1957)

Amtliche deutsche Übersetzung
(angefertigt in Übereinstimmung mit Artikel 42
der Geschäftsordnung
der Internationalen Arbeitskonferenz)

Übereinkommen 107 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1957 zu ihrer vierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagungsordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz geht davon aus,

daß die Erklärung von Philadelphia das Recht aller Menschen bestätigt, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben,

daß in verschiedenen unabhängigen Ländern eingeborene und andere in Stämmen lebende und stammesähnliche Bevölkerungsgruppen bestehen, die noch nicht in die nationale Gemeinschaft eingegliedert sind und deren soziale, wirtschaftliche oder kulturelle Lage sie daran hindert, in den vollen Genuß der den anderen Bevölkerungsgruppen zugute kommenden Rechte und Vorteile zu gelangen,

daß es sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als auch im Interesse der beteiligten Länder wünschenswert ist, die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Bevölkerungsgruppen ständig zu verbessern, indem gleichzeitig alles zur Beseitigung der Umstände unternommen wird, die diese Bevölkerungsgruppen bisher daran gehindert haben, am Fortschritt ihrer nationalen Gemeinschaft in vollem Maße teilzuhaben, und

daß die Annahme allgemeiner internationaler Normen auf diesem Gebiete die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für die genannten Bevölkerungsgruppen, ihre schrittweise Eingliederung in die nationale Gemeinschaft und die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen erleichtern werde.

Die Konferenz hat zur Kenntnis genommen, daß diese Normen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation auf entsprechender Ebene und innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches ausgearbeitet wurden und daß beabsichtigt ist, sich die dauernde Mitarbeit dieser Organisationen an den Maßnahmen zu sichern, welche die Durchführung dieser Normen fördern und gewährleisten sollen.

Die Konferenz nimmt deshalb heute, am 26. Juni 1957, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, bezeichnet wird.

TEIL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für

a) Angehörige in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, deren soziale und wirtschaftliche Ver-

hältnisse einer weniger fortgeschrittenen Stufe entsprechen als die von den übrigen Teilen der nationalen Gemeinschaft erreichte und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Gebräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist;

b) Angehörige in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Lande oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, mehr in Übereinstimmung mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen jener Zeit leben als mit den Einrichtungen des Staates, dem sie angehören.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „stammesähnlich" diejenigen Gruppen und Personen, die zwar im Begriffe sind, ihren Stammescharakter zu verlieren, die aber noch nicht in die nationale Gemeinschaft eingegliedert sind.

3. Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels erwähnten eingeborenen und anderen in Stämmen lebenden oder stammesähnlichen Bevölkerungsgruppen werden in den folgenden Artikeln als „die genannten Bevölkerungsgruppen" bezeichnet.

Artikel 2

1. Die Aufgabe, koordinierte und planvolle Maßnahmen zum Schutze der genannten Bevölkerungsgruppen und zu ihrer schrittweisen Eingliederung in die nationale Gemeinschaft auszuarbeiten, fällt in erster Linie den Regierungen zu.

2. Im Rahmen dieser Aufgabe sind Maßnahmen vorzusehen, deren Zweck es ist,

a) diesen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, von den Rechten und Möglichkeiten, welche die innerstaatliche Gesetzgebung den übrigen Teilen der Bevölkerung gewährt, gleichberechtigt Gebrauch zu machen;

b) die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppen zu fördern und ihren Lebensstandard zu heben;

c) Möglichkeiten für die Eingliederung in die nationale Gemeinschaft zu schaffen, unter Ausschluß von Maßnahmen, die auf eine künstliche Assimilierung dieser Bevölkerungsgruppen abzielen.

3. Hauptziel dieser Maßnahmen soll es sein, der menschlichen Würde des einzelnen größere Geltung zu verschaffen sowie seine Nützlichkeit für die nationale Gemeinschaft und seinen persönlichen Unternehmungsgeist zu fördern.

4. Die Anwendung von Gewalt oder Zwang zur Eingliederung der genannten Bevölkerungsgruppen in die nationale Gemeinschaft ist unzulässig.

Artikel 3

1. Solange die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Lage der genannten Bevölkerungsgruppen sie daran hindert, in den Genuß der in den allgemeinen Gesetzen ihres Landes niedergelegten Rechte zu gelangen, sind besondere Maßnahmen zum Schutze der Einrichtungen, der Einzelpersonen, des Eigentums und der Arbeit dieser Bevölkerungsgruppen zu treffen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß diese besonderen Schutzmaßnahmen

a) nicht dazu dienen, einen Zustand der Absonderung zu schaffen oder aufrechtzuerhalten;

b) nur so lange in Kraft bleiben, als ein Bedürfnis nach besonderem Schutz besteht, und nur in dem Maße, in dem dieser Schutz sich als notwendig erweist.

3. Diese besonderen Schutzmaßnahmen dürfen die Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte, die durch keinerlei unterschiedliche Behandlung geschmälert werden darf, in keiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 4

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, die sich auf die Eingliederung der genannten Bevölkerungsgruppen beziehen, ist

a) den kulturellen und religiösen Werten und den überlieferten sozialen Verhaltensregeln dieser Bevölkerungsgruppen sowie der Natur der Probleme, denen sie sich als Gruppen und als Einzelpersonen während der Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen ihres Lebens gegenübergestellt sehen, gebührend Rechnung zu tragen;

b) der Gefahr Beachtung zu schenken, die für diese Bevölkerungsgruppen in einem Bruch mit ihrer überlieferten Wertordnung und ihren Einrichtungen liegen kann, wenn diese nicht auf angemessene Weise und mit Zustimmung der beteiligten Gruppen ersetzt werden;

c) auf die Milderung der Schwierigkeiten hinzuarbeiten, denen diese Bevölkerungsgruppen bei der Anpassung an die neuen Lebens- und Arbeitsbedingungen begegnen.

Artikel 5

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, die sich auf den Schutz und die Eingliederung der genannten Bevölkerungsgruppen beziehen, haben die Regierungen

a) zu versuchen, die Mitwirkung dieser Bevölkerungsgruppen und ihrer Vertreter zu gewinnen;

b) diesen Bevölkerungsgruppen Gelegenheit zu geben, ihren Unternehmungsgeist voll zu entfalten;

c) die Entwicklung der bürgerlichen Freiheiten und die Schaffung auf dem Wahlprinzip begründeter Einrichtungen bei den genannten Bevölkerungs-

gruppen und deren aktive Teilnahme an solchen Einrichtungen mit allen Mitteln anzuregen.

Artikel 6

Der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des Bildungsstandes der genannten Bevölkerungsgruppen ist in den allgemeinen Plänen für die wirtschaftliche Erschließung der von ihnen bewohnten Gebiete eine Vorrangstellung einzuräumen. Auch die besonderen Wirtschaftspläne für diese Gebiete sind so zu gestalten, daß sie die Erreichung dieses Ziels begünstigen.

Artikel 7

1. Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der genannten Bevölkerungsgruppen ist deren Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen.

2. Diesen Bevölkerungsgruppen ist die Bewahrung ihrer Bräuche und Einrichtungen zu gestatten, soweit sie weder mit der innerstaatlichen Rechtsordnung noch mit den Zielen der Eingliederungspläne unvereinbar sind.

3. Durch die Anwendung der in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen dürfen Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen nicht daran gehindert werden, nach Maßgabe ihrer persönlichen Fähigkeiten die allen Bürgern zuerkannten Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu übernehmen.

Artikel 8

In dem Maße, in dem dies mit den Interessen der nationalen Gemeinschaft und mit der innnerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar erscheint, sind

a) die den genannten Bevölkerungsgruppen eigentümlichen sozialen Verhaltensregeln nach Möglichkeit bei der Ahndung der von Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden;

b) in Fällen, in denen die Anwendung dieser sozialen Verhaltensregeln nicht möglich ist, die strafrechtlichen Bräuche dieser Gruppen von den zuständigen Behörden und Gerichten in Betracht zu ziehen.

Artikel 9

Mit Ausnahme der vom Gesetz für alle Staatsbürger vorgesehenen Fälle ist es unter Strafandrohung zu verbieten, daß Angehörige der genannten Bevölkerungsgruppen zwangsweise in irgendeiner Form zu persönlichen Dienstleistungen, gleichviel ob entgeltlicher oder unentgeltlicher Art, verpflichtet werden.

Artikel 10

1. Angehörige der genannten Bevölkerungsgruppen sind insbesondere gegen den Mißbrauch der Untersuchungshaft zu schützen; ferner sind ihnen Rechtsmittel einzuräumen, die ihnen einen wirksamen Schutz gegen jede Verletzung ihrer Grundrechte gewähren.

2. Werden Strafen, die in der allgemeinen Gesetzgebung vorgesehen sind, gegen Angehörige der genannten Bevölkerungsgruppen verhängt, so ist die von diesen Bevölkerungsgruppen erreichte Kulturstufe zu berücksichtigen.

3. Sozialen Wiederanpassungsmethoden ist der Vorzug gegenüber dem Freiheitsentzug zu geben.

TEIL II

Grund und Boden

Artikel 11

Die Eigentumsrechte der Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen an dem von ihnen von altersher besiedelten Land sind anzuerkennen, gleichviel ob es sich um kollektive oder individuelle Rechte handelt.

Artikel 12

1. Die genannten Bevölkerungsgruppen dürfen nicht ohne ihre freiwillige Zustimmung aus den Gebieten, in denen sie ansässig sind, ausgesiedelt werden, es sei denn, daß dies im Einklang mit den Landesgesetzen aus Gründen der Landessicherheit, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes oder der Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppen geschieht.

2. Erweist sich in solchen Fällen eine Aussiedlung ausnahmsweise als unumgänglich, so ist den Betroffenen als Ersatz für ihren früheren Landbesitz Grund und Boden von mindestens gleich guter Beschaffenheit zuzuweisen, dessen Ertrag ihre Bedürfnisse deckt und ihre künftige Entwicklung sicherstellt. Bestehen andere Beschäftigungsmöglichkeiten und zieht die beteiligte Bevölkerung eine Entschädigung in Gestalt von Geld- oder Sachleistungen vor, so ist ihnen eine solche Entschädigung unter Gewährung angemessener Garantien zuzusprechen.

3. Den auf diese Weise Ausgesiedelten ist für jeden ihnen durch die Aussiedlung entstehenden Verlust oder Schaden voller Ersatz zu leisten.

Artikel 13

1. Die auf dem Gewohnheitsrecht der genannten Bevölkerungsgruppen beruhenden Verfahren der Übertragung von Grundeigentums- und Bodennutzungsrechten sind im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung in Geltung zu belassen, soweit sie den Bedürfnissen dieser Gruppen entsprechen und ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht aufhalten.

2. Es sind Maßnahmen zu treffen, um zu verhüten, daß Personen, die nicht den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, diese Gewohnheitsrechte oder die Gesetzesunkenntnis von Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen ausnützen, um Eigentums- oder Nutzungsrechte an deren Grund und Boden zu erwerben.

Artikel 14

In staatlichen Agrarprogrammen ist den genannten Bevölkerungsgruppen eine gleich günstige Behandlung wie den übrigen Teilen der nationalen Gemeinschaft zu sichern in bezug auf

a) Landzuweisungen, wenn die diesen Gruppen zur Verfügung stehenden Bodenflächen zur Gewährleistung einer normalen Lebensführung oder im Hinblick auf ihren künftigen Bevölkerungszuwachs nicht ausreichen;

b) die Gewährung der erforderlichen Mittel zur Hebung der Ertragsfähigkeit des bereits in ihrem Besitz befindlichen Bodens.

TEIL III

Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen

Artikel 15

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung besondere Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, in bezug auf deren Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, solange sie nicht den gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen können, der den Arbeitnehmern im allgemeinen gewährt wird.

2. Jedes Mitglied hat alles zu unternehmen, was in seiner Macht steht, um jede unterschiedliche Behandlung der den genannten Bevölkerungsgruppen angehörenden Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern zu verhindern, insbesondere in bezug auf

a) die Zulassung zur Beschäftigung einschließlich der Facharbeit;

b) gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;

c) ärztliche und soziale Betreuung, Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitshygiene und Unterbringung;

d) das Vereinigungsrecht und die freie Ausübung jeder nicht gegen die Gesetze verstoßenden Gewerkschaftstätigkeit sowie das Recht zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden.

TEIL IV

Berufsausbildung, Handwerk und ländliche Gewerbe

Artikel 16

Personen, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, sind die gleichen Berufsausbildungsmöglichkeiten zu bieten wie den übrigen Staatsbürgern.

Artikel 17

1. Soweit die allgemeinen Berufsausbildungsprogramme den besonderen Bedürfnissen der den genannten Bevölkerungsgruppen angehörenden Personen nicht gerecht werden, haben die Regierungen besondere Ausbildungsmöglichkeiten für diese Personen zu schaffen.

2. Diese besonderen Ausbildungsmöglichkeiten haben sich auf eine genaue Untersuchung über die wirtschaftlichen Umweltfaktoren, die kulturelle Entwicklungsstufe und die tatsächlichen Bedürfnisse der verschiedenen Berufskategorien dieser Bevölkerungsgruppen zu stützen; sie haben den in Betracht kommenden Personen insbesondere die Ausbildung in solchen Berufen zu ermöglichen, für die diese Bevölkerungsgruppen herkömmlicherweise eine besondere Eignung bewiesen haben.

3. Diese besonderen Ausbildungsmöglichkeiten sind nur so lange zu gewähren, als die kulturelle Entwicklungsstufe der genannten Bevölkerungsgruppen dies erforderlich macht; bei fortschreitender Eingliederung sind sie durch die den anderen Staatsbürgern offenstehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu ersetzen.

Artikel 18

1. Handwerk und ländliche Gewerbe sind als Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung der genannten Bevölkerungsgruppen in der Weise zu fördern, daß diese Bevölkerungsgruppen dadurch in die Lage versetzt werden, einen höheren Lebensstandard zu erreichen und sich den modernen Produktions- und Absatzmethoden anzupassen.

2. Handwerk und ländliche Gewerbe sind in der Weise zu entwickeln, daß das kulturelle Erbe dieser Bevölkerungsgruppen erhalten bleibt und die ihnen eigentümlichen künstlerischen Werte und kulturellen Ausdrucksformen verbessert werden.

TEIL V

Soziale Sicherheit und Gesundheitswesen

Artikel 19

Die bestehenden Systeme der sozialen Sicherheit sind schrittweise soweit wie möglich auszudehnen auf

a) die Lohnempfänger, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören;

b) die anderen Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen.

Artikel 20

1. Die Regierungen haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß den genannten Bevölkerungsgruppen zweckentsprechende Gesundheitsdienste zur Verfügung stehen.

2. Die Einrichtung dieser Gesundheitsdienste hat sich auf eine systematische Untersuchung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der genannten Bevölkerungsgruppen zu stützen.

3. Der Ausbau dieser Dienste ist mit der Durchführung allgemeiner Maßnahmen zur Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts zu verbinden.

TEIL VI

Bildungswesen und Informationsmittel

Artikel 21

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit den Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen die gleichen Bildungsmöglichkeiten aller Stufen zu Gebote stehen wie der übrigen Bevölkerung des Landes.

Artikel 22

1. Bildungsprogramme für die genannten Bevölkerungsgruppen sind hinsichtlich der dabei zur Anwendung gelangenden Methoden der von diesen Bevölkerungsgruppen erreichten Stufe der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eingliederung in die nationale Gemeinschaft anzupassen.

2. Der Ausarbeitung dieser Programme haben in der Regel ethnologische Untersuchungen voranzugehen.

Artikel 23

1. Der Unterricht im Lesen und Schreiben für Kinder, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, hat in deren Muttersprache zu erfolgen oder, wo sich dies als undurchführbar erweist, in der von der Bevölkerungsgruppe, der sie angehören, am meisten verwendeten Sprache.

2. Es ist für einen allmählichen Übergang von der Mutter- oder Stammessprache zur Landessprache oder zu einer der amtlichen Landessprachen zu sorgen.

3. Soweit wie möglich sind geeignete Maßnahmen zum Schutze der Muttersprache oder der Stammessprache zu treffen.

Artikel 24

Der Grundschulunterricht hat darauf abzuzielen, den Kindern, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen die Eingliederung in die nationale Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 25

Unter der übrigen Bevölkerung, insbesondere dort, wo die unmittelbarste Berührung mit den genannten Bevölkerungsgruppen besteht, sind erzieherische Maßnahmen zu treffen, um etwa bestehende Vorurteile gegen diese Bevölkerungsgruppen zu beseitigen.

Artikel 26

1. Die Regierungen haben unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Eigentümlichkeiten der genannten Bevölkerungsgruppen geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Bevölkerungsgruppen über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeit und der sozialen Einrichtungen, aufzuklären.

2. Erforderlichenfalls hat dies durch schriftliche Übersetzungen und durch Mittel der Masseninformation in den Sprachen dieser Bevölkerungsgruppen zu geschehen.

TEIL VII

Verwaltung

Artikel 27

1. Die Behörde, welche für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten verantwortlich ist, hat zur Durchführung der in Frage kommenden Programme Verwaltungsstellen zu schaffen oder auszubauen.

2. Diese Programme sollen umfassen

a) die Planung, Koordinierung und Durchführung geeigneter Maßnahmen für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der genannten Bevölkerungsgruppen;

b) die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend gesetzgeberische und andere Maßnahmen an die zuständigen Stellen;

c) die Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen.

TEIL VIII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Art und Umfang der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen sind in elastischer Weise zu gestalten, wobei auf die jedem Lande eigentümlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 29

Durch die Anwendung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen dürfen die Vorteile, die den genannten Bevölkerungsgruppen auf Grund anderer Übereinkommen oder Empfehlungen zugesichert sind, keine Beeinträchtigung erfahren.

Artikel 30

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 31

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mtglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 32

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraums von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 33

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 34

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 35

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, so oft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 36

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich, ohne Rücksicht auf Artikel 32, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Überkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 37

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Empfehlung 104

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
VIERZIGSTE TAGUNG

(Genf, 5. bis 27. Juni 1957)

Amtliche deutsche Übersetzung

(angefertigt in Übereinstimmung mit Artikel 42
der Geschäftsordnung
der Internationalen Arbeitskonferenz)

Empfehlung 104
betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1957 zu ihrer vierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, erhalten sollen.

Die Konferenz hat zur Kenntnis genommen,

daß die nachstehenden Normen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation auf entsprechender Ebene und innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches ausgearbeitet wurden und

daß beabsichtigt ist, sich die dauernde Mitarbeit dieser Organisationen an den Maßnahmen zu sichern, welche die Durchführung dieser Normen fördern und gewährleisten sollen.

Die Konferenz nimmt deshalb heute, am 26. Juni 1957, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, bezeichnet wird.

Die Konferenz empfiehlt den Mitgliedern, die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

I. Einleitende Bestimmungen

1. (1) Diese Empfehlung findet Anwendung auf

a) Angehörige in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, deren soziale und wirtschaftliche Verhältnisse einer weniger fortgeschrittenen Stufe entsprechen als die von den übrigen Teilen der nationalen Gemeinschaft erreichte und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Gebräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist;

b) Angehörige in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, mehr in Übereinstimmung mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen jener Zeit leben als mit den Einrichtungen des Staates, dem sie angehören.

(2) Im Sinne dieser Empfehlung umfaßt der Ausdruck „stammesähnlich" diejenigen Gruppen und Personen, die zwar im Begriffe sind, ihren Stammescharakter zu verlieren, die aber noch nicht in die nationale Gemeinschaft eingegliedert sind.

(3) Die in Unterabsatz (1) und (2) dieses Absatzes erwähnten eingeborenen und anderen in Stämmen lebenden oder stammesähnlichen Bevölkerungsgruppen werden im folgenden als „die genannten Bevölkerungsgruppen" bezeichnet.

II. Grund und Boden

2. Im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung sollten Maßnahmen für eine Regelung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse getroffen werden, unter denen die genannten Bevölkerungsgruppen ihren Grund und Boden nutzen.

3. (1) Den genannten Bevölkerungsgruppen sollte bis zur Einführung besserer Anbaumethoden eine den Erfordernissen der Halbnomadenwirtschaft entsprechende Landreserve gewährleistet werden.

(2) Bis zur Erreichung der Ziele einer auf die Seßhaftmachung von halbnomadischen Bevölkekerungsgruppen gerichteten Politik sollten Zonen bestimmt werden, in denen die Herden dieser Gruppen unbehindert weiden können.

4. Angehörige der genannten Bevölkerungsgruppen sollten hinsichtlich des Eigentums an Bodenschätzen oder der Prioritätsrechte auf Ausbeutung derselben die gleiche Behandlung genießen wie die anderen Angehörigen der Landesbevölkerung.

5. (1) Die unmittelbare oder mittelbare Verpachtung von Grund und Boden, der sich im Besitz von Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen befindet, zugunsten natürlicher oder juristischer Personen, die nicht diesen Gruppen angehören, sollte, außer in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen, beschränkt werden.

(2) In Fällen, in denen eine solche Verpachtung zugelassen ist, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dem Eigentümer einen angemessenen Pachtzins zu sichern. Der Pachtzins für Grund und Boden, der gemeinsames Eigentum einer Gruppe ist, sollte auf Grund zweckentsprechender Rechtsvorschriften zugunsten der Gruppe verwendet werden.

6. Die hypothekarische Belastung von Grund und Boden, der Eigentum von Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen ist, zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht diesen Bevölkerungsgruppen angehört, sollte beschränkt werden.

7. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Entschuldung der den genannten Bevölkerungsgruppen angehörenden Landwirte getroffen werden. Ferner sollten genossenschaftliche Kreditsysteme geschaffen und diesen Landwirten niedrig verzinsliche Darlehen, technische Hilfe und, wo dies angebracht erscheint, finanzielle Unterstützung gewährt werden, um ihnen die volle Nutzung ihres Grund und Bodens zu ermöglichen.

8. Falls dies zweckdienlich erscheint, sollten die modernen genossenschaftlichen Produktions-, Güterversorgungs- und Absatzmethoden den überlieferten Formen des gemeinsamen Eigentums an Grund und Boden, der gemeinschaftlichen Nutzung von Boden und Geräten sowie den überlieferten Formen der gemeinschaftlichen Dienstleistung und der gegenseitigen Hilfe dieser Bevölkerungsgruppen angepaßt werden.

III. Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen

9. Solange die genannten Bevölkerungsgruppen nicht in der Lage sind, den der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewährten gesetzlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sollte die Anwerbung von Arbeitnehmern, die diesen Bevölkerungsgruppen angehören, geregelt werden, insbesondere durch

a) Schaffung eines Bewilligungssystems für private Anwerber und Überwachung ihrer Tätigkeit;

b) Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einflüsse der Anwerbung von Arbeitnehmern auf deren Familien- und Gemeinschaftsleben, einschließlich Maßnahmen, durch welche

   i) die Anwerbung während bestimmter Zeiten und in bestimmten Gebieten untersagt wird,

   ii) den Arbeitnehmern die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu den Gemeinschaften ihrer Herkunft sowie die Teilnahme an den wichtigen Stammeshandlungen ermöglicht wird,

   iii) den Angehörigen angeworbener Arbeitnehmer Schutz gewährt wird;

c) die Festsetzung eines Mindestalters für die Anwerbung sowie besonderer Bedingungen für die Anwerbung von jugendlichen Arbeitnehmern;

d) die Aufstellung von Gesundheitserfordernissen, denen die Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Anwerbung entsprechen müssen;

e) die Aufstellung von Normen für die Beförderung der angeworbenen Arbeitnehmer;

f) die Gewährleistung, daß der Arbeitnehmer

   i) die Beschäftigungsbedingungen den in seiner Muttersprache gegebenen Erläuterungen zufolge richtig versteht und

   ii) die Beschäftigungsbedingungen freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage annimmt.

10. Solange die genannten Bevölkerungsgruppen nicht in der Lage sind, den der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewährten gesetzlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sollten der Arbeitslohn und die persönliche Freiheit der Arbeitnehmer, die diesen Bevölkerungsgruppen angehören, geschützt werden, indem insbesondere bestimmt wird, daß

a) Löhne normalerweise nur in gesetzlicher Währung ausgezahlt werden dürfen;

b) Lohnzahlungen in Form von Alkohol oder anderen geistigen Getränken oder Rauschgiften untersagt werden;

c) Lohnzahlungen in Schenken oder Läden, außer an die dort beschäftigten Arbeitnehmer, untersagt werden;

d) Höchstbeträge für Lohnvorschüsse und die Form ihrer Rückzahlung sowie das Ausmaß, in dem Lohnabzüge vorgenommen werden dürfen, und die Voraussetzungen, unter denen sie zulässig sind, festgesetzt werden;

e) für Aufsicht über die zur Versorgung der Arbeitnehmer eingerichteten Betriebsläden und ähn-

liche mit den Unternehmen verbundene Einrichtungen gesorgt wird;

f) die Einbehaltung oder Beschlagnahme von Gebrauchsgegenständen oder Werkzeugen des Arbeitnehmers unter Berufung auf eine Schuldverpflichtung oder auf eine Vertragsverletzung ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden untersagt wird;

g) die persönliche Freiheit des Arbeitnehmers wegen Schuldverpflichtungen nicht eingeschränkt werden darf.

11. Das Recht des angeworbenen Arbeitnehmers, sich auf Kosten des Anwerbers oder des Arbeitgebers an den Herkunftsort heimschaffen zu lassen, sollte in allen Fällen gewährleistet werden, in denen der Arbeitnehmer

a) während der Reise zum Arbeitsort oder während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses infolge von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird;

b) auf Grund einer ärztlichen Untersuchung als arbeitsuntauglich erklärt wird;

c) aus einem von ihm nicht verschuldeten Grunde nicht angestellt wird, nachdem er die Reise zum Zwecke der Anstellung unternommen hat;

d) laut Feststellung der zuständigen Stelle auf Grund falscher Angaben oder irrtümlich angeworben worden ist.

12. (1) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um Arbeitnehmern, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, die Anpassung an die Auffassungen und Methoden der Arbeitsbeziehungen in der modernen Gesellschaft zu erleichtern.

(2) Erforderlichenfalls sollten Musterarbeitsverträge entworfen werden, die in Beratung mit Vertretern der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszuarbeiten sind. In diesen Verträgen sollten die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Bedingungen, unter denen das Vertragsverhältnis gelöst werden kann, festgelegt werden. Ferner sollten zweckdienliche Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung dieser Verträge sicherzustellen.

13. (1) Im Rahmen der geltenden Gesetze sollten Maßnahmen zur Förderung der Ansiedlung von Arbeitnehmern und ihrer Familien in Beschäftigungszentren oder in deren unmittelbaren Umgebung getroffen werden, sofern eine solche Ansiedlung im Interesse der Arbeitnehmer und der Wirtschaft der betreffenden Länder liegt.

(2) Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollte den Problemen der Anpassung der Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, und ihrer Familien an die Lebens- und Arbeitsformen ihrer neuen sozialen und wirtschaftlichen Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

14. In Fällen, in denen die Wanderungsbewegungen der Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, ihren eigenen Interessen und denjenigen ihrer Gemeinschaft zuwiderlaufen, sollte diesen Bewegungen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenshaltung in den herkömmlichen Siedlungsgebieten dieser Arbeitnehmer entgegengewirkt werden.

15. (1) Die Regierungen sollten Arbeitsvermittlungsstellen mit festem oder wechselndem Sitz in den Gebieten errichten, in denen Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, in größerer Zahl angeworben werden.

(2) Diese Stellen sollten nicht nur den Arbeitnehmern bei der Arbeitssuche und den Arbeitgebern bei der Suche nach Arbeitskräften helfen, sondern vor allem die folgenden Aufgaben übernehmen:

a) die Bestimmung des Ausmaßes, in dem die in anderen Gebieten des Landes herrschende Knappheit an Arbeitskräften durch verfügbare Arbeitskräfte in jenen Gebieten gedeckt werden kann, die von den genannten Bevölkerungsgruppen bewohnt werden, ohne daß sich daraus in diesen Gebieten wirtschaftliche oder soziale Störungen ergeben;

b) die Beratung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber hinsichtlich der für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über Löhne, Unterbringung, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Beförderungsmittel und andere Beschäftigungsbedingungen;

c) die Zusammenarbeit mit den Behörden, welche die Durchführung von Gesetzen zum Schutze der genannten Bevölkerungsgruppen beaufsichtigen, und, wenn nötig, die Aufsicht über die Methoden der Anwerbung und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer, die diesen Bevölkerungsgruppen angehören.

IV. Berufsausbildung

16. Die Berufsausbildungsprogramme für die genannten Bevölkerungsgruppen sollten die Heranbildung von Angehörigen dieser Gruppen zu Lehrkräften vorsehen. Die Lehrkräfte sollten mit den einschlägigen Methoden vertraut sein und nach Möglichkeit Verständnis für anthropologische und psychologische Gegebenheiten besitzen, so daß sie in der Lage sind, den Unterricht den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppen anzupassen.

17. Die berufliche Ausbildung der Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen sollte nach Möglichkeit in der Nähe ihres Wohnortes oder am Arbeitsplatz erfolgen.

18. Im Anfangsstadium der Eingliederung sollte diese Ausbildung nach Möglichkeit in der Sprache der in Betracht kommenden Gruppe erfolgen.

19. Die für die genannten Bevölkerungsgruppen bestimmten Berufsausbildungsprogramme sollten mit Hilfsmaßnahmen Hand in Hand gehen, die es den selbständig Erwerbstätigen ermöglichen, sich die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Werkstoffe zu beschaffen, und die darauf gerichtet sind, den Lohnempfängern bei der Suche nach Be-

schäftigungsmöglichkeiten, die ihren Fähigkeiten entsprechen, zu helfen.

20. Die bei der beruflichen Ausbildung der genannten Bevölkerungsgruppen zur Anwendung gelangenden Programme und Methoden sollten mit denen der Grunderziehung verknüpft werden.

21. Während ihrer Berufsausbildung sollte den Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen jede mögliche Hilfe gewährt werden, um sie in die Lage zu versetzen, von allen gebotenen Gelegenheiten, insbesondere nach Möglichkeit auch von Stipendien, Gebrauch zu machen.

V. Handwerk und ländliche Gewerbe

22. Die Programme zur Förderung des Handwerks und der ländlichen Gewerbe der genannten Bevölkerungsgruppen sollten insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

a) die Verbesserung der Arbeitstechnik, der Herstellungsmethoden und der Arbeitsbedingungen;

b) die allseitige Entwicklung der Erzeugung und des Absatzes, einschließlich Möglichkeiten der Kreditgewährung, des Schutzes gegen Monopole und Ausbeutung durch Zwischenhändler, der Beschaffung von Rohstoffen zu angemessenen Preisen, der Schaffung von Qualitätsnormen für Handwerkserzeugnisse und des Schutzes der Muster und besonderer ästhetischer Merkmale dieser Erzeugnisse;

c) die Förderung der Bildung von Genossenschaften.

VI. Soziale Sicherheit und Fürsorgemaßnahmen

23. Die Ausdehnung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, sollte je nach den Umständen durch Maßnahmen eingeleitet oder begleitet werden, die geeignet sind, ihre allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern.

24. Hinsichtlich der selbständigen Landwirte sollte gesorgt werden für

a) die Unterweisung in modernen landwirtschaftlichen Methoden;

b) die Bereitstellung von Inventar, z. B. von Geräten, Vieh und Saatgut;

c) den Schutz gegen Existenzbedrohung infolge der Vernichtung der Ernte oder des Viehbestandes durch Naturereignisse.

VII. Gesundheitswesen

25. Die genannten Bevölkerungsgruppen sollten zur Errichtung von eigenen, mit der Betreuung ihrer Angehörigen betrauten örtlichen Gesundheitsausschüssen innerhalb ihrer Gemeinwesen angeregt werden. Gleichzeitig mit der Schaffung dieser Einrichtungen sollte eine Aufklärungsaktion unternommen werden, um deren volle Ausnützung zu gewährleisten.

26. (1) Besondere Einrichtungen zur Heranbildung von Hilfskräften des Gesundheitsdienstes sowie von ärztlichem und sanitärem Fachpersonal aus den genannten Bevölkerungsgruppen sollten dort geschaffen werden, wo Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen nicht in der Lage sind, eine solche Ausbildung mittels der im Lande bestehenden ordentlichen Ausbildungsmöglichkeiten zu erlangen.

(2) Hierbei sollte jedoch verhütet werden, daß die Schaffung dieser besonderen Einrichtungen für die Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen den Verlust der ordentlichen Ausbildungsmöglichkeiten nach sich zieht.

27. Die den Gesundheitsdienst für die genannten Bevölkerungsgruppen versehenden Fachkräfte sollten mit den anthropologischen und psychologischen Methoden vertraut sein, durch die sie ihre Arbeit den besonderen kulturellen Verhältnissen dieser Bevölkerungsgruppen anpassen können.

VIII. Bildungswesen

28. Es sollten wissenschaftliche Untersuchungen unternommen und finanziert werden, um die geeignetsten Methoden für den Lese- und Schreibunterricht für Kinder, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, und für die Verwendung der Mutter- oder Stammessprache als Unterrichtsmittel zu entwickeln.

29. Die Lehrkräfte sollten mit anthropologischen und psychologischen Methoden vertraut sein, die es ihnen ermöglichen, ihre Arbeit den besonderen kulturellen Verhältnissen dieser Bevölkerungsgruppen anzupassen. Diese Lehrkräfte sollten, soweit wie möglich, diesen Bevölkerungsgruppen entnommen werden.

30. Der vorberufliche Unterricht sollte in die Lehrpläne der Grundschulen für die genannten Bevölkerungsgruppen aufgenommen werden, wobei auf den Unterricht in landwirtschaftlichen, handwerklichen, kleingewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern besonderes Gewicht zu legen ist.

31. Die Lehrpläne für den Grundschulunterricht der genannten Bevölkerungsgruppen sollten eine Einführung in die Grundbegriffe der Gesundheitspflege einschließen.

32. Der Grundschulunterricht für die genannten Bevölkerungsgruppen sollte nach Möglichkeit durch Aktionen auf dem Gebiete der Grunderziehung ergänzt werden. Diese sollten darauf gerichtet sein, den Kindern und Erwachsenen zum Verständnis der Probleme ihrer Umwelt sowie ihrer Rechte und Pflichten als Staatsbürger und Einzelpersonen zu verhelfen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, wirksamer am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ihrer Gemeinschaft teilzunehmen.

IX. Sprachen und andere Verständigungsmittel

33. Soweit dies zweckdienlich erscheint, sollte die Eingliederung der genannten Bevölkerungsgruppen erleichtert werden durch

a) die Bereicherung des technischen und juristischen Wortschatzes ihrer Stammessprachen und -dialekte;

b) die Schaffung von Alphabeten für die schriftliche Wiedergabe dieser Sprachen und Dialekte;

c) die Herausgabe von Lesebüchern, die der Bildungs- und Kulturstufe der genannten Bevölkerungsgruppen angepaßt und in deren Sprache oder Dialekt abgefaßt sind;

d) die Herausgabe von zweisprachigen Wörterbüchern.

34. Als Verständigungsmittel sollten für die genannten Bevölkerungsgruppen die Methoden der Übermittlung durch Bild und Ton angewandt werden.

X. Stammesgruppen in Grenzgebieten

35. (1) Wenn möglich und zweckdienlich, sollten die beteiligten Regierungen durch Abkommen gemeinsame Maßnahmen in die Wege leiten, um die halbnomadischen Bevölkerungsgruppen zu schützen, deren angestammte Gebiete sich diesseits und jenseits der Landesgrenzen befinden.

(2) Diese Maßnahmen sollten insbesondere darauf gerichtet sein,

a) Angehörigen dieser Gruppen, die in einem anderen Land arbeiten, eine angemesse Entlohnung zu den am Arbeitsort üblichen Sätzen zu sichern;

b) diesen Arbeitnehmern zu helfen, ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und zu verhüten, daß sie wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer halbnomadischen Lebensweise unterschiedlich behandelt werden.

XI. Verwaltung

36. Es sollten, sei es durch eigens für diesen Zweck geschaffene Regierungsstellen oder durch Koordinierung der Tätigkeit bereits bestehender Stellen, auf dem Verwaltungswege Vorkehrungen getroffen werden, um

a) die wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften über den Schutz und die Eingliederung der genannten Bevölkerunggruppen zu gewährleisten;

b) den Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen den tatsächlichen Besitz ihres Grund und Bodens sowie die Nutzung anderer Naturgüter zu sichern;

c) das Vermögen und die Einkünfte der genannten Bevölkerungsgruppen zu verwalten, soweit dies in ihrem Interesse erforderlich erscheint;

d) Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen, die eines Rechtsschutzes bedürfen, die Kosten hierfür jedoch nicht tragen können, diesen Rechtsschutz unentgeltlich zu gewähren;

e) Bildungseinrichtungen und Gesundheitsdienste für diese Bevölkerungsgruppen zu schaffen und zu unterhalten;

f) Forschungsarbeiten zu fördern, die dazu bestimmt sind, das Verständnis für die Lebensformen dieser Bevölkerungsgruppen und für den Vorgang ihrer Eingliederung in die nationale Gemeinschaft zu erleichtern;

g) zu verhüten, daß Arbeitnehmer, die den genannten Bevölkerungsgruppen angehören, infolge ihrer mangelnden Vertrautheit mit der industriellen Umwelt, in die sie verpflanzt werden, ausgebeutet werden;

h) gegebenenfalls, im allgemeinen Rahmen der Schutz- und Eingliederungspolitik, die philanthropische oder gewinnbringende Tätigkeit von Einzelpersonen oder Organisationen öffentlicher oder privater Art in den Gebieten, die von den genannten Bevölkerungsgruppen bewohnt werden, zu beaufsichtigen und zu koordinieren.

37. (1) Die im besonderen mit dem Schutz und der Eingliederung der genannten Bevölkerungsgruppen betrauten Landesbehörden sollten regionale Dienststellen in den Gebieten unterhalten, in denen diese Bevölkerungsgruppen zahlreich vertreten sind.

(2) Diese Behörden sollten über einen für ihre besonderen Aufgaben ausgewählten und ausgebildeten Beamtenstab verfügen. Die Beamten sollten, soweit wie möglich, den genannten Bevölkerungsgruppen entnommen werden.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen 107 und zu der Empfehlung 104 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1957

Das Übereinkommen und die als Ergänzung zu diesem bestimmte Empfehlung sollen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eingeborener Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern fördern und ihren Lebensstandard heben. Das Ziel ist die Eingliederung derartiger Gruppen in die nationale Gemeinschaft des betreffenden Landes, ohne daß jedoch eine künstliche Assimilierung erfolgen soll und ohne daß Zwang oder Gewalt angewendet werden dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird vom Gegenstand des Übereinkommens und der Empfehlung nicht berührt, da sie keine eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne der beiden internationalen Vertragsinstrumente besitzt. Daher kommen weder eine Ratifikation des Übereinkommens noch etwaige innerstaatliche Maßnahmen zur Anwendung der Empfehlung in Betracht.

Die Bundesregierung begrüßt jedoch die von der Internationalen Arbeitsorganisation in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation ausgearbeiteten Vertragswerke, die auf der Grundlage der Erklärung von Philadelphia beruhen, welche das Recht aller Menschen bestätigt, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.